

# Satzungsänderung

Bei der Vorstandssitzung am 16.01.2019 beschloss der Vorstand einstimmig, eine Satzungsänderung, diese fristgerecht vorzulegen und bei der Generalversammlung am 31.03.2019 zur Abstimmung zu bringen

Der zu ändernde Paragraph ist der

**§ 4 Absatz 6** Die Einberufung der Generalversammlung muss 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Sie hat durch eine Anzeige in den in Niederbayern erscheinenden Tageszeitungen mit den jeweils stärksten Auflagen zu erfolgen, insbesondere in den Zeitungen der Verlagsgruppe Straubinger Tagblatt, Landshuter Zeitung und der Verlagsgruppe Neue Presse, jeweils einschließlich der Regionalausgaben.

Zusätzlich ferner durch eine schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.

Für die Wirksamkeit, insbesondere Rechtzeitigkeit der Einberufung ist ausschließlich maßgebend die Anzeige in den Zeitungen.

## **Satzungsänderung § 4 Absatz 6 soll lauten:**

Die Einberufung der Generalversammlung muss 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Sie hat durch eine Anzeige im Gemeindeblatt, als Aushang im Schaukasten der Gemeinderäume, auf der Internet-Seite der IKG Straubing und durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder zu erfolgen. Für die Wirksamkeit, insbesondere Rechtzeitigkeit der Einberufung ist ausschließlich maßgebend die Anzeige durch den Aushang in den Gemeinderäumen.